

Einfache Anfrage Warzinek-Mels vom 16. April 2020

Rehabilitation von Langzeitbeatmeten im Kanton St.Gallen – der Spitalstandort Walenstadt wäre ideal geeignet

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Juni 2020

Thomas Warzinek-Mels erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 16. April 2020 nach der Eignung des Spitalstandorts Walenstadt für die Rehabilitation von langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Ostschweiz und im Fürstentum Liechtenstein besteht derzeit kein spezialisiertes Angebot für die postakute Betreuung von Patientinnen und Patienten mit einem längeren Beatmungsbedarf nach schweren akuten Krankheitsverläufen sowie für Patientinnen und Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen. Mangels anderer Angebote werden diese Patientinnen und Patienten vielfach in Akutspitalern mit Intensivstation und Beatmungsmöglichkeit betreut.

Das Schweizerische Paraplegikerzentrum (SPZ) in Nottwil verfügt über ein spezialisiertes Angebot für akut erkrankte Intensivpatientinnen und -patienten, die partiell, vorübergehend oder dauerhaft die Fähigkeit zur eigenständigen Atmung verloren haben. Eine solche Störung oder Atemlähmung kann sich vollständig, partiell oder nicht zurückbilden. Das SPZ deckt jede Phase der Beatmung (Akutphase, Post-Akutphase und Post-Stationär- bzw. Home-Treatment) vollumfänglich ab und ist ein schweizweites Kompetenzzentrum für Beatmungsmedizin. Zum komplexen Atemwegsmanagement gehören die Beatmung (maschinell oder mit Atemhilfsgeräten), die Beatmungsentwöhnung («Weaning»), das Einstellen auf die Heimventilation sowie das Kanülenmanagement. Laut SPZ nehmen langwierige Beatmungsphasen auf Intensivstationen, Langzeitbeatmung generell und Heimventilationstherapien in der Schweiz zu.

In der aktuellen Diskussion stehen für den Kanton St.Gallen zwei unterschiedlich ausgerichtete Angebote im Vordergrund: die Entwöhnung vom Beatmungsgerät sowie die Pflege und Betreuung von langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten ausserhalb von akutmedizinischen Einrichtungen. Der Prozess der Entwöhnung vom Beatmungsgerät stellt bei den meisten Patientinnen und Patienten eine Herausforderung dar. Diese Therapien bedürfen eines professionellen Know-hows mit entsprechenden spezialisierten Ressourcen. Am SPZ wird die langwierige Entwöhnung mit einem interdisziplinären Team mit Fachpersonen aus den Bereichen Intensivmedizin, Rehabilitationsmedizin, Pneumologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie durchgeführt, das rund um die Uhr zur Verfügung steht. Der Fokus liegt dabei auf der Behandlung, Betreuung, Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten und deren Umfeld. In der Ostschweiz wurde vor einigen Jahren ein Projekt für ein Weaningzentrum lanciert. Das Projekt scheiterte allerdings an der Aufnahme auf die Spitalliste Rehabilitation, weil insbesondere der Kanton Zürich die Bedarfsfrage abweichend beurteilte.

Ein anderes Angebot ist die Pflege und Betreuung von langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten in Institutionen der Langzeitpflege. Die Regierung hat in ihrer Vorlage an den Kantonsrat über die Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde (22.20.02 et al.) ausgeführt, dass die Solviva AG den Betrieb eines Kompetenzzentrums für Personen mit spezifischen Pflegebedürfnissen am Spitalstandort Wattwil plant. Im Rahmen der Konkretisierung dieses Zent-

rums wird die Errichtung einer Abteilung für die Pflege und Betreuung von langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten geprüft. Ein vergleichbares Angebot wird von der Solviva AG bereits im Kanton Solothurn betrieben.

Im April 2019 haben die Ostschweizer Kantone (Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich) zusammen mit dem Kanton Aargau im Rahmen des Projekts «Gemeinsame Spitalplanung Rehabilitation GDK-Ost und Kanton Aargau»¹ ein gemeinsames Leistungsgruppenmodell für die stationäre Rehabilitation verabschiedet. Gemäss diesem Leistungsgruppenkonzept wird die Beatmungsentwöhnung dem Querschnittsbereich Überwachungspflichtigkeit Level 2 zugeordnet. Diese Leistung kann gemäss den Anforderungen des Querschnittsbereichs nur an einem Akutspital mit Intensivstation und angegliederter Rehabilitationsstation erbracht werden. Im Kanton St.Gallen verfügen nur das Kantonsspital St.Gallen, das Spital Grabs, die Hirslanden Klinik Stephanshorn und das Ostschweizer Kinderspital über eine zertifizierte Intensivpflegestation. Die Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungskommission Intensivstation (ZK-IS) der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI). Diese Kommission überprüft aufgrund von Richtlinien und Qualitätskriterien, ob die Ressourcen (Personal, Ausrüstung, Gebäude und Einrichtung), die Strukturen und die Organisation einer Intensivstation den modernen Anforderungen an die Intensivmedizin entsprechen. Das Vorliegen eines Zertifikats ist Voraussetzung für die Abrechnung von entsprechenden Leistungspositionen im Rahmen des SwissDRG-Leistungskatalogs. Die Realisierung einer Intensivpflegestation und deren Zertifizierung an einem der Standorte Flawil, Rorschach, Altstätten, Wattwil oder Walenstadt als Voraussetzung für ein Angebot der Beatmungsentwöhnung im Bereich Rehabilitation ist aufgrund der damit einhergehenden Anforderungen nicht realistisch.

Zu prüfen ist hingegen die Aufnahme eines entsprechenden Leistungsangebots auf die Spitalliste Akutomatik. Der Kanton Luzern betrachtet beispielsweise das Weaningangebot des SPZ gemäss seinem Bericht über die Gesundheitsversorgung vom Oktober 2015 als spezialisierten Leistungsbereich der Akutomatik und hat von einer Zuordnung zum Leistungsbereich Rehabilitation abgesehen. Dies setzt die Fortführung eines akutsomatischen Leistungsangebots voraus. Der Betrieb von Weaningbetten ohne ergänzendes akutsomatisches Leistungsangebot kommt nicht in Frage.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./3.–5. Auf der Basis der eingangs erwähnten Überlegungen wird im Kanton St.Gallen der Bedarf für die Entwöhnung von einer Langzeitbeatmung einerseits und der Langzeit-Spezialpflege von beatmeten Patientinnen und Patienten anderseits erhoben. Gleichzeitig werden die fachlichen, strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine allfällige Umsetzung solcher Angebote geprüft.
2. Die Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten hängt von der Ausrichtung des entsprechenden Angebots ab. Stehen akut(intensiv-)medizinische oder rehabilitative Leistungen im Vordergrund, erfolgt die Finanzierung gemäss Spitalfinanzierung via Krankenversicherungsgesetz (SR 832.10; abgekürzt KVG). Dabei beteiligen sich die Krankenversicherer zu höchstens 45 Prozent und die Kantone zu mindestens 55 Prozent an den Gesamtkosten. Franchise und Selbstbehalt gehen zu Lasten der Patientinnen und Patienten.

Bei einem Angebot mit Schwerpunkt auf pflegerische Leistungen (angedachte Lösung für den Spitalstandort Wattwil) kommen die Finanzierungsbestimmungen der Pflegefinanzierung des KVG zur Anwendung. In der Pflegefinanzierung wird zwischen den Kosten für Pension,

¹ GDK-Ost = Gesundheitsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.

Betreuung und Pflege unterschieden. Pension und Betreuung gehen zu Lasten der pflegebedürftigen Personen, die Pflege wird durch die Krankenversicherer, die pflegebedürftigen Personen sowie die öffentliche Hand (im Kanton St.Gallen die Gemeinden) finanziert.

Voraussetzung für die Abrechnung gemäss KVG ist in jedem Fall, dass das entsprechende Angebot entweder Aufnahme in die Spitalliste Akutsomatik bzw. Rehabilitation oder in die Pflegeheimliste des Kantons St.Gallen findet. Ob bei einer Leistungsabrechnung über SwissDRG bzw. die Pflegefinanzierung eine genügende Kostendeckung erzielt wird, ist offen.